

Über Staat und Kirche (8. November 1983)

Von Josef Homeyer

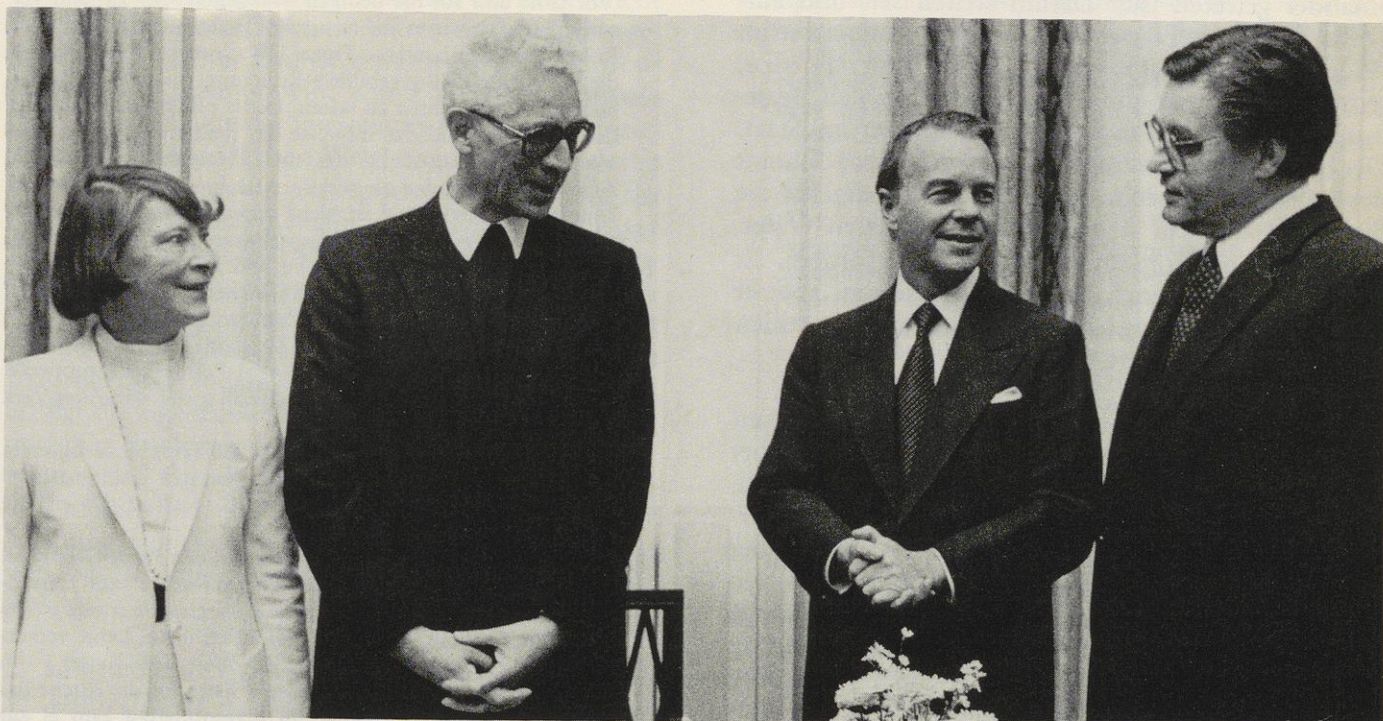
Der ernannte Bischof von Hildesheim, Dr. Josef Homeyer, leistete am 8. November 1983 in der Niedersächsischen Staatskanzlei in Hannover den Treueid. Ministerpräsident Dr. Albrecht (Niedersachsen), Bürgermeister Koschnik (Freie Hansestadt Bremen) sowie Bürgermeisterin Elstner (Freie und Hansestadt Hamburg) waren zugegen. Die Vertreter der Stadtstaaten waren anwesend, weil Teile der Stadtstaaten zur Diözese Hildesheim gehören (deren größere Gebietsteile gehören zur Diözese Osnabrück).

Die Pflichten und Rechte aus dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 (veröffentlicht in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Stück 5, 27.10.1933; weiterhin: RGBl. II, S. 679) sind, soweit sie nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, nach Art. 123 Abs. 2 GG auf die Länder übergegangen. Sie werden dementsprechend von den Ländern, auf deren Gebiet sich

eine Diözese ganz oder teilweise erstreckt, gemeinsam wahrgenommen. Art. 123 Abs. 2 GG lautet: „Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach dem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.“ (Ey.)

Der Wortlaut der Ansprache:

Sehr verehrter Herr Ministerpräsident,
sehr verehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
wenn ich heute, vor meiner Amtsübernahme, gemäß Artikel 16 des Reichskonkordates¹ den Treueid gegenüber dem Staat leiste, richten sich meine Gedanken auf die dramatische Geschichte zwischen Staat und Kirche nicht nur in unserem Land, sondern in der gesamten europäischen Geschichte, und ich hoffe auf Ihr Verständnis, wenn ich darauf in dieser Stunde wenigstens kurz hinweise. Die europäische Geschichte



Bei der Leistung des Treueides: Bürgermeisterin Elstner (Hamburg), Ernannter Bischof Dr. Josef Homeyer, Ministerpräsident Dr. Albrecht (Niedersachsen), Bürgermeister Koschnik (Bremen)

ist bestimmt vom Dualismus von Staat und Gesellschaft, ausgelöst durch den Dualismus von Staat und Kirche². In der antiken Polis als religiös-politischer Gemeinschaft, in der Religion und Staat unmittelbar verknüpft sind, erkennen wir bereits die Entzweiung von individueller und sozialer Existenz, das Zerschneiden der Entsprechung von Eigen- und Gemeinwohl und die Notwendigkeit des moralischen Urteils des einzelnen. Die Schriften Platos berichten darüber.³

Es ist hier nicht die Zeit, der aufregenden Frage nachzugehen, ob diese Entzweiung der individuellen und sozialen Existenz das Ergebnis einfach eines geschichtlichen Evolutionsprozesses des Menschen ist oder das Ergebnis von Veränderungen der gesellschaftlichen Produktion im Zusammenhang mit dem Übergang von der Kollektivwirtschaft zum Privateigentum oder ob diese Entzweiung ursprünglich zur *conditio humana* gehört. Augustinus jedenfalls versteht Genesis 1 – 3 mit den Kirchenvätern dahin, daß es in der ursprünglich von Gott geschaffenen Natur des Menschen keinen Widerspruch zwischen dem Eigen- und Gemeinwohl gegeben hat, daß aber durch die Sünde der *ordo amoris* zerbrochen und an die Stelle des *amor Dei*, der Gottesliebe, der *amor sui*, die verkehrte Selbstliebe und die Entzweiung der Menschen voneinander getreten ist.⁴ Darum stehen seit und aufgrund der Sünde Eigen- und Gemeinwohlinteresse im Widerspruch. Damit kann der Mensch seinen Frieden, sein Heil nurmehr erreichen in der religiösen Beziehung zu Gott und nicht mehr als Bürger im Staat. Der Staat kann nicht mehr – wie in der Polis – Garant des guten Lebens sein. Er bleibt notwendig für die Sicherheit und für den Schutz der äußeren Güter. Mehr von ihm fordern, hieße, ihn überfordern. Er kann nicht Gott und seine Kirche ersetzen, aber er hat in der Sicherung des irdischen Friedens seinen bleibenden Stellenwert.⁵

So wird der Dualismus von Staat und Kirche zum Grundtypus institutioneller Gewaltenteilung, aber auch der Skepsis gegenüber der Totalisierung des Politischen. Dieser Dualismus von Staat und Kirche ermöglicht es gerade dem Individuum, gegenüber der Einbindung in die den Menschen umgebenden religiösen, politischen und sozialen Zusammenhänge seine Subjektivität geltend zu machen. Die Erfahrung der Subjektivität, der die europäische Entwicklung so kennzeichnende Individualismus, ist aus dem mittelalterlichen Dualismus von Staat und Kirche gleichsam „hervorgetrieben“ (N. Luhmann) worden, grund-

gelegt durch das Christentum. Allerdings, wenn nach Augustin nicht der Staat, sondern allein die Kirche die Wahrheit vermitteln und der Staat allein den weltlichen Frieden sichern kann, heißt das für ihn auch, daß die Kirche hinsichtlich der Wahrheit dem Staat übergeordnet, aber gleichzeitig auf ihn als Garanten des irdischen Friedens verwiesen bleibt.

Es entstand der für die gesamte europäische Geschichte so typische, die Subjektivität und die personale Freiheit ermöglichende und gewährleistende Dualismus von Staat und Gesellschaft, immer getragen und geprägt vom christlichen Verständnis von Mensch, Gesellschaft und Staat, wenn auch die politisch-staatliche Verfaßtheit bei aller grundsätzlichen Kontinuität eine Wandlung in seiner konkreten Ausgestaltung erfahren hat. Die mittelalterliche Gesellschaft war eine religiös-legitimierte hierarchische Gesellschaft, in der das Christentum die eigentlich integrative Kraft bil-

- 1 Art. 16 des Reichskonkordates lautet: „Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel: 'Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reiche und dem Lande ... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.'“ – Die Formel ist, siehe unten, heute nur leicht den politischen Gegebenheiten angepaßt worden.
- 2 Siehe Henrik Berkhof: Kirche und Kaiser. Eine Untersuchung der Entstehung der byzantinischen und theokratischen Staatsauffassung im vierten Jahrhundert (Aus dem Holländischen übersetzt von W. Locher), Zollikon-Zürich 1947.
- 3 Platon (428/27 Athen – 348/47 Athen). Politisches Hauptwerk: „Die 10 Bücher vom Staat“ (Politeia) sowie das Alterswerk „Die Gesetze“ (Nomoi).
- 4 Aurelius Augustinus (354/Tagaste – 430/Hippo). In unserem Zusammenhang ist wichtig das zwischen 413 – 426 verfaßte Hauptwerk in 22 Büchern über den Gottesstaat (De civitate Dei).
- 5 In Anlehnung an Lk 22, 36 – 38 formulierte Papst Gelasius I. (492 – 96) erstmals die „Zwei-Schwerter-Lehre“ zur Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche (sie wurde in das Decretum Gratiani aufgenommen). Nach dieser Lehre verkörperte das Papsttum die Einheit der Welt. Der Kaiser – im Mittelalter: der König oder Kaiser – hatte für die Kirche das weltliche Schwert zu führen. Im Investiturstreit kam es zur Polarisierung: Die weltliche Macht vertrat den Grundsatz der Gleichberechtigung.

dete.⁶ Es kam zu einer deutlichen Unterscheidung, nicht Trennung zwischen Staat und Kirche mit dem ersten, dem Wormser Konkordat (1122), mit dem Calixtus II. und Heinrich V. den die Neuzeit signalisierenden Investiturstreit beilegte.⁷

Mit dem Beginn der Neuzeit – etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts – löste sich die eine Christenheit zunehmend auf, es entstand der europäische Mächtestaat. Nicht zuletzt aufgrund der Glaubensspaltung und der im Gefolge einsetzenden Bürgerkriege entwickelte Hobbes die Lehre von der absoluten Souveränität des Staates, in der die Wahrheitsfrage ausgeklammert blieb: *autoritas, non veritas facit legem* (Hobbes).⁸ Der Staat wird dominanter Integrationsfaktor der Gesellschaft. Die Kirche gerät in Bedrängnis, wenn auch das nach wie vor Gesellschaft und Staat prägende geistige Bezugsfeld das Christliche ist und allgemein akzeptiert bleibt, es verliert zunehmend seine Kraft.

Der souverän-absolutistische Staat beseitigt die intermediären Gewalten, den Ständestaat, und bereitet die homogenisierte bürgerliche Gesellschaft vor und schuf einen neuen, individualistischen Individualismus. Die Gesellschaft der von ökonomischen Eigeninteressen bestimmten einzelnen kann auf die Dauer nicht durch den absolutistischen Souverän zusammengehalten und in ihrer Einheit gewahrt werden. Der souveräne Absolutismus wird somit zu einer Vorstufe und Vorbedingung der Freisetzung und Autonomisierung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der durch ökonomische Interessen integrierten Gesellschaft. Bei Mandeville⁹ werden Religion, Moral und Politik auf das Funktionieren der Wirtschaft bezogen. Die Wirtschaft, nicht mehr Religion und nicht mehr der souveräne Staat, ist dominanter Integrationsfaktor der Gesellschaft. Ökonomische Rationalität wird zum Maßstab des Handelns. Bei Adam Smith¹⁰ und Kant¹¹ erfolgt die eigentümliche Zurückdrängung des Staates und sein Ersetztwerden durch Moral. Unter der Annahme, daß sich die einzelnen an die ökonomischen und moralischen Regeln halten, bedarf es nach ihrer Meinung keiner weiteren Staatstätigkeit. Ökonomie und Moral sollen die Integration der Gesellschaft leisten.

Es kam anders. Seit 1789 – bei uns im Laufe des 19. Jahrhunderts – entsteht ein starker Staat und vor allem eine selbstbewußte bürgerliche Wirtschaftsgesellschaft, und es entsteht ein wachsender Antago-

nismus zwischen Staat und Gesellschaft, der einerseits Politik als die Antizipation vernünftiger Allgemeinheit zumindest erschwert und andererseits die personale Freiheit des einzelnen zu gefährden droht.

- 6 Siehe Alois Dempf: *Sacrum Imperium*. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance. Erstveröffentlichung 1929; Neudruck: Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1954.
- 7 Kaiser Heinrich V. verzichtete auf die Investitur der Bischöfe und Reichsäbte mit Ring und Stab und gestand die freie kanonische Wahl und Weihe zu. Der Papst gestattete im Reich die Anwesenheit des Kaisers (bzw. Königs) bei den Wahlen (*presentia regis*); dieser hatte große Entscheidungsbefugnis bei zwiespältiger Wahl. Unterschiedliche Handhabung bei der Regalieninvestitur in Deutschland, Burgund und Reichsitalien. Für den Kirchenstaat galt das Wormser Konkordat nicht.
- 8 Thomas Hobbes (1588/Malmesbury – 1679/Hardwick). Er behauptet, der menschliche Wille sei nicht frei, sondern determiniert. Jeder Mensch ist von Natur aus des nächsten Feind (*homo homini lupus*). Das Selbstinteresse fordert den Verzicht auf das Naturrecht der persönlichen absoluten Freiheit und – zum Schutz und Wohl des Volkes – die Übertragung der absoluten Gewalt auf den Staat. Die Religion, geboren aus Furcht vor unsichtbaren Gewalten, soll nach Hobbes Staatsreligion sein.
- 9 Bernard de Mandeville (um 1670/Dordrecht – 1733/London). Hauptwerk: *The Fable of the Bees or Private Vices made Public Benefits*, London 1714, 21723). Ethische Prinzipien sind nur relativ, unabhängig von der Religion, und müssen der Einzelperson entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis der Gesellschaft anerzogen werden. Erst die Folgen einer Handlung entscheiden über deren sittlichen Wert. Das menschliche Selbstinteresse ist nach ihm die Triebfeder der Zivilisation. Er wirkte auf die klassische Harmonielehre der englischen Nationalökonomie, u.a. auf Adam Smith, ein.
- 10 Adam Smith (1723/Kirkcaldy – 1790/Edinburgh). In seiner „*Theory of Moral Sentiments*“ (1759; 61790) erklärt er die Sympathie als Moralprinzip und Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. In seinem Hauptwerk „*Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*“ (2 Bände, 1776 – 1778) begründet er auf dem Naturrecht der Aufklärung ein volkswirtschaftliches System: Er rückte den schaffenden Wert der Arbeit in den Mittelpunkt. Sie wird durch das Selbstinteresse im freien Wettbewerb zu Höchstleistungen zum Wohl der Einzelperson und der Gemeinschaft angetrieben. Das freie Spiel von Angebot und Nachfrage besorgt den Ausgleich der Lebensinteressen ohne staatliche Eingriffe.
- 11 Immanuel Kant (1724/Königsberg – 1804/Königsberg): Aus seinen Postulaten der praktischen Vernunft folgt eine Religionsphilosophie, in der Religion buchstabiert wird nach dem moralischen und rein vernünftigen Lebenswandel. Ohne Jesus zu nennen, spricht Kant vom Sohn Gottes als dem Ideal der gottwohlgefälligen Menschheit in ihrer moralischen Vollkommenheit. Das Volk Gottes, das nach Tugendgesetzen lebt, fleißig ist zu guten Werken, ist für ihn die wahre Kirche, die nicht Gegenstand der Kirchengeschichte ist. Nicht eine göttliche Offenbarung, sondern der moralische Imperativ in uns ist das Wort Gottes.

Der Traum einer prästabilierten Harmonie von Eigen- und Gemeinwohl ist hinfällig geworden. Die den Dualismus von Staat und Gesellschaft auslösende und formende Kirche, das christlich begründete und geprägte geistige Bezugsfeld haben im säkularen Staat und in der pluralen Gesellschaft ihre tragende und gestaltende Kraft wenigstens eingebüßt.

Ein Staatsrechtler unserer Tage, Ernst-Wolfgang Böckenförde, hat die nachdenkliche Frage aufgeworfen: „Woraus lebt der Staat, worin findet er die ihn tragende, homogenitätsverbürgende Kraft und die inneren Regulierungskräfte der Freiheit, deren er bedarf, nachdem die Bindungskraft aus der Religion für ihn nicht mehr essentiell ist und sein kann? Bis zum 19. Jahrhundert war ja, in einer zunächst sakral, dann religiös gedeuteten Welt die Religion immer die tiefste Bindungskraft für die politische Ordnung und das staatliche Leben gewesen. Läßt sich Sittlichkeit innerweltlich säkular begründen und erhalten, kann der Staat sich auf eine 'natürliche Moral' erbauen? Wenn nicht, kann er, unabhängig von dem allen – aus der Erfüllung der eudämonistischen Lebenserwartung seiner Bürger leben? Diese Fragen führen zurück auf eine tieferliegende, prinzipielle Frage: Wie weit können staatlich geeinte Völker allein aus der Gewährleistung der Freiheit des einzelnen leben ohne ein einigendes Band, das dieser Freiheit vorausliegt? ... So wäre denn noch einmal – mit Hegel – zu fragen, ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muß, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt ...“ (E.-W. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Suhrkamp 1976, S. 59, 61).

Verlangt nicht der Dualismus von Staat und Gesellschaft für die Begründung und Vermittlung eines meta-politischen und meta-ökonomischen Ethos die Institution Kirche? Sollte der die individuelle Freiheit des einzelnen ermöglichende Dualismus von Staat und Gesellschaft etwa an das Christentum als an seine bleibende Existenzbedingung geknüpft sein?

Eingedenk des göttlichen Sendungsauftrages der Kirche kann ich nicht anders, als diese Frage zu bejahen, wissend, welcher unerhörte Anspruch, aber auch welche gewaltige Aufgabe damit ausgesagt sind. Denn, was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hat, das soll nach seinem Willen in der Kirche für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und durch sie allen Geschlechtern weitergegeben werden (Konstitution des

Zweiten Vatikanischen Konzils über die göttliche Offenbarung, Nr. 7). Entsprechend hat die Kirche zu allen Zeiten auf ihrer Souveränität und Universalität bestanden, zuletzt im Ersten Vatikanischen Konzil. Dies impliziert ein Höchstmaß an Zusammenarbeit auch mit dem modernen Staat, wie es in den Konkordaten und Verträgen des letzten Jahrhunderts deutlich geworden ist, wie z.B. in der für unseren Bereich so maßgeblichen Bulle „Impensa Romanorum“ von 1824.¹² Im Zweiten Vatikanischen Konzil – es ist die Fortsetzung des Ersten und muß im Zusammenhang mit diesem verstanden werden – hat die Kirche in ebenso mutiger wie unmißverständlicher Weise ihren Willen bekundet, die Botschaft Jesu Christi in der Welt von heute, „in mundum universum“ – was nicht nur territorial gemeint ist – bezeugend weiterzugeben. „Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person ... immer und überall (aber) nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen“ (Konstitution über die Kirche in der Welt, Nr. 76).

Die in diesen Ausführungen des Zweiten Vatikanischen Konzils bekundete Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Staat sehe ich ebenso sehr in dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Land Niedersachsen geschlossenen Konkordat¹³, das in einer weithin als Modell angesehenen Weise die Beziehungen zwischen dem Land Niedersachsen und der katholischen Kirche auf eine neue, tragfähige und dauerhafte Grundlage stellt. In der Präambel erklären die beiden Konkordatspartner, daß sie

12 Siehe Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim Band III, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 235 – 238; Hans-Georg Aschoff: Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813 – 1866), Hildesheim 1976 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band 86), S. 55 – 146.

13 Veröffentlicht in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 1, 10.1.1966.

das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Land Niedersachsen in freundschaftlichem Geiste festigen und fördern wollen.¹⁴

In diesem Sinne lege ich gern den Treueid ab:

„Vor Gott und auf die Heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich Treue, wie es einem Bischof geziemt, Deutschland und den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsgemäß gebildeten Regierungen zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtgemäßen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in der Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

14 Auszug aus der Präambel: „Seine Heiligkeit Papst Paul VI. und der Niedersächsische Ministerpräsident, die in dem Wunsche einig sind, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Lande Niedersachsen in freundschaftlichem Geiste zu festigen und zu fördern, haben beschlossen ...“

Hinzuweisen ist auf das Buch von Peter Koslowski: Gesellschaft und Staat. Ein unvermeidlicher Dualismus (mit einer Einführung von Robert Spaemann), Stuttgart: Klett-Cotta 1982. Das Werk ist die gegenwärtig wohl beste Darlegung der Problematik des Verhältnisses Staat – Kirche und hat die Ausführungen maßgeblich mitbestimmt.

Die Ansprache wurde zunächst – ohne die Erläuterungen der Schriftleitung – veröffentlicht in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 19, 21.11.1983, S. 274 – 278; weiterhin in: Bischof Josef Homeyer. Gehet in alle Welt, Hildesheim: Bérnward 1983, S. 6 – 12. (Ey.)